jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2016/11/17 G303 2107908-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.2016

Entscheidungsdatum

17.11.2016

Norm

ASVG §113 Abs1 Z1
ASVG §113 Abs2
ASVG §4
B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005

11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

G303 2107908-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Simone KALBITZER als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse, vom 03.06.2009, Zl. XXXX, beschlossen und zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Simone KALBITZER als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , gegen den Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse, vom 03.06.2009, Zl. römisch 40 , beschlossen und zu Recht erkannt:

A)

I. Das Verfahren wird fortgesetzt.römisch eins. Das Verfahren wird fortgesetzt.

II. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.römisch zwei. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 23.04.2009 und am 25.04.2009 wurde XXXX (im Folgenden Frau XXXX.), Versicherungsnummer XXXX, durch Organe des Finanzamtes XXXX und des Finanzamtes XXXX, als Warenpräsentatorin für die Firma XXXX (im Folgenden: BF) im Einkaufscenter XXXX in der XXXX um 18:15 Uhr bzw. im Einkaufscenter XXXX, XXXX um 17:45 Uhr betreten.1. Am 23.04.2009 und am 25.04.2009 wurde römisch 40 (im Folgenden Frau römisch 40 .), Versicherungsnummer römisch 40 , durch Organe des Finanzamtes römisch 40 und des Finanzamtes

römisch 40 , als Warenpräsentatorin für die Firma römisch 40 (im Folgenden: BF) im Einkaufscenter römisch 40 in der römisch 40 um 18:15 Uhr bzw. im Einkaufscenter römisch 40 , römisch 40 um 17:45 Uhr betreten.

2. Mit Schreiben der XXXX Gebietskrankenkasse (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.05.2009 und vom 16.06.2009 wurde die BF über die oben angeführte Kontrolle informiert und unter anderem um die Nachmeldung des Beschäftigungsverhältnisses von Frau XXXX. ersucht.2. Mit Schreiben der römisch 40 Gebietskrankenkasse (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.05.2009 und vom 16.06.2009 wurde die BF über die oben angeführte Kontrolle informiert und unter anderem um die Nachmeldung des Beschäftigungsverhältnisses von Frau römisch 40 . ersucht.

3. Die belangte Behörde stellte mit Bescheid vom 10.07.2009, Zl. XXXX, unter anderem fest, dass Frau XXXX, in den nachstehend angeführten Zeiträumen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ASVG sowie gemäß § 1 Abs. 1 lit a AlVG der Voll- und Arbeitslosenpflicht unterliegen würde:3. Die belangte Behörde stellte mit Bescheid vom 10.07.2009, Zl. römisch 40 , unter anderem fest, dass Frau römisch 40 , in den nachstehend angeführten Zeiträumen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG sowie gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AlVG der Voll- und Arbeitslosenpflicht unterliegen würde:

Im Jahr 2009:

07.01.; 08.01.; 09.01.; 23.01.; 24.01.; 30.01.; 31.01.;

06.02.;07.02.; 13.02.; 14.02; 20.02.; 21.02.;

13.03.; 14.03.; 26.03.;27.03.; 28.03.;

03.04.; 04.04.; 06.04.; 07.04.; 10.04.; 11.04.;17.04.; 18.04.;

23.04.; 25.04.; 30.04.

Gegen diesen Bescheid wurde seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der BF das Rechtsmittelmittel Einspruch erhoben.

4. Mit angefochtenem Bescheid der belangten Behörde wurde der BF wegen der Unterlassung der Anmeldung der bei ihr beschäftigten Person Frau XXXX vor Arbeitsantritt ein Beitragszuschlag gemäß § 113 Abs. 1 Z1 und Abs. 2 ASVG in Höhe von € 800,00 (Prüfeinsatz) und €4. Mit angefochtenem Bescheid der belangten Behörde wurde der BF wegen der Unterlassung der Anmeldung der bei ihr beschäftigten Person Frau römisch 40 vor Arbeitsantritt ein Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Z1 und Absatz 2, ASVG in Höhe von € 800,00 (Prüfeinsatz) und €

500,00 (EUR 500,00 je nicht gemeldeter Person) gesamt € 1.300,00 zur Zahlung vorgeschrieben.

Nach Darstellung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in der Begründung des Bescheides aus, dass für Frau XXXX das Unterbleiben der Anmeldung vor Arbeitsantritt festgestellt worden sei.Nach Darstellung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in der Begründung des Bescheides aus, dass für Frau römisch 40 das Unterbleiben der Anmeldung vor Arbeitsantritt festgestellt worden sei.

5. Gegen den Bescheid wurde fristgerecht der mit 25.06.2009 datierte und am 29.06.2009 bei der belangten Behörde eingelangte Einspruch (nunmehr Beschwerde) erhoben. Es wurde zusätzlich ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Der angefochtene Bescheid wurde zur Gänze wegen Unzuständigkeit, inhaltlicher Rechtswidrigkeit ergänzungsbedürftigem Sachverhalt sowie Verfahrensmängel bekämpft.

In der nunmehrigen Beschwerde wird im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass der Beschäftigungsort der Betretenen iSd § 30 ASVG in XXXX gelegen sei. Die belangte Behörde sei daher für die Vorschreibung des Beitragszuschlages örtlich unzuständig.In der nunmehrigen Beschwerde wird im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass der Beschäftigungsort der Betretenen iSd Paragraph 30, ASVG in römisch 40 gelegen sei. Die belangte Behörde sei daher für die Vorschreibung des Beitragszuschlages örtlich unzuständig.

Entgegen der Ausführungen der belangten Behörde im Bescheid sei die BF nicht Dienstgeberin von Frau

XXXX, sondern war diese auf Basis eines Werkvertrages selbstständig tätig. Die belangte Behörde habe die Vorfrage, ob ein Beschäftigungsverhältnis tatsächlich vorliege, unrichtig beurteilt. Deshalb sei auch der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.Entgegen der Ausführungen der belangten Behörde im Bescheid sei die BF nicht Dienstgeberin von Frau römisch 40 , sondern war diese auf Basis eines Werkvertrages selbstständig tätig. Die belangte Behörde habe die Vorfrage, ob ein Beschäftigungsverhältnis tatsächlich vorliege, unrichtig beurteilt. Deshalb sei auch der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.

Auch habe die belangte Behörde bei der Berechnung des Beitragszuschlages die wirtschaftlichen Verhältnisse der BF außer Acht gelassen. Dem angefochtenen Bescheid sei auch nicht zu entnehmen, nach welchem Gesichtspunkten die belangte Behörde von ihrem Ermessen nach § 113 Abs. 2 ASVG Gebrauch gemacht habe, obwohl sie verpflichtet sei, darzulegen, nach welchen Kriterien sie den (fakultativen) Beitragszuschlag verhängt habe. Dieser Umstand werde auch als Verfahrensmangel gerügt.Auch habe die belangte Behörde bei der Berechnung des Beitragszuschlages die wirtschaftlichen Verhältnisse der BF außer Acht gelassen. Dem angefochtenen Bescheid sei auch nicht zu entnehmen, nach welchem Gesichtspunkten die belangte Behörde von ihrem Ermessen nach Paragraph 113, Absatz 2, ASVG Gebrauch gemacht habe, obwohl sie verpflichtet sei, darzulegen, nach welchen Kriterien sie den (fakultativen) Beitragszuschlag verhängt habe. Dieser Umstand werde auch als Verfahrensmangel gerügt.

Weiters wurden als Verfahrensmängel geltend gemacht, dass das rechtliche Gehör verletzt worden sei, da lediglich Umstände zur Beurteilung herangezogen worden seien, die von Seiten des einschreitenden Organs ermittelt worden seien. Es sei auch nicht geprüft worden sei, ob nur eine geringfügige Beschäftigung vorliege.

Die rechtsfreundliche Vertretung beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben; in eventu den Bescheid iSd. § 113 Abs. 2 ASVG abzuändern.Die rechtsfreundliche Vertretung beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben; in eventu den Bescheid iSd. Paragraph 113, Absatz 2, ASVG abzuändern.

6. Mit Schreiben vom 10.07.2009 legte die belangte Behörde dem Landeshauptmann von XXXX die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakten zur weiteren Entscheidung vor. Darin wurde entscheidungsrelevant zusammengefasst vorgebracht, dass in der gegenständlichen Rechtssache die Merkmale eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses eindeutig überwiegen würden. Eine Meldung sei für dieses Dienstverhältnis seitens der BF bislang nicht erfolgt. Weiters sei der BF mit Bescheid vom 03.06.2009, Zl. XXXX, ein weiterer Beitragszuschlag in Höhe von EUR 70,-- für die Nichtanmeldung von XXXX, VSNR. XXXX, vorgeschrieben worden.6. Mit Schreiben vom 10.07.2009 legte die belangte Behörde dem Landeshauptmann von römisch 40 die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakten zur weiteren Entscheidung vor. Darin wurde entscheidungsrelevant zusammengefasst vorgebracht, dass in der gegenständlichen Rechtssache die Merkmale eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses eindeutig überwiegen würden. Eine Meldung sei für dieses Dienstverhältnis seitens der BF bislang nicht erfolgt. Weiters sei der BF mit Bescheid vom 03.06.2009, Zl. römisch 40 , ein weiterer Beitragszuschlag in Höhe von EUR 70,-- für die Nichtanmeldung von römisch 40 , VSNR. römisch 40 , vorgeschrieben worden.

7. Mit Bescheid des Landeshauptmannes XXXX, GZ. XXXX, vom 24.07.2009 wurde dem erstatteten Einspruch gemäß § 412 Abs. 6 ASVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Hinsichtlich dieses Bescheides wird seitens des erkennenden Gerichtes angemerkt, dass im Spruch des genannten Bescheides die Geschäftszahl XXXX angeführt wurde; diese betrifft den Bescheid betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von XXXX. Aus der Begründung des Bescheides kann jedoch eindeutig entnommen werden, dass das Einspruchsverfahren betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von Frau XXXX gemeint ist.7. Mit Bescheid des Landeshauptmannes römisch 40 , GZ. römisch 40 , vom 24.07.2009 wurde dem erstatteten Einspruch gemäß Paragraph 412, Absatz 6, ASVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Hinsichtlich dieses Bescheides wird seitens des erkennenden Gerichtes angemerkt, dass im Spruch des genannten Bescheides die Geschäftszahl römisch 40 angeführt wurde; diese betrifft den Bescheid betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von römisch 40 . Aus der Begründung des Bescheides kann jedoch eindeutig entnommen

werden, dass das Einspruchsverfahren betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von Frau römisch 40 gemeint ist.

8. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes XXXX, GZ. XXXX, vom 08.06.2010 wurde das gegenständliche Verfahren gemäß § 38 AVG ausgesetzt, da bei der Einspruchsbehörde ein Einspruchsverfahren betreffend die Pflichtversicherung von Frau XXXX für bestimmte Zeiträume im Jahr 2009 anhängig sei; dessen Entscheidung bilde eine wesentliche Vorfrage für die Verhängung des Beitragszuschlages.Hinsichtlich dieses Aussetzungsbescheides wird seitens des erkennenden Gerichtes angemerkt, dass im Spruch des genannten Bescheides die Geschäftszahl XXXX angeführt wird, diese betrifft den Bescheid betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von XXXX. Aus der Begründung kann jedoch eindeutig entnommen werden, dass das Einspruchsverfahren betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von Frau XXXX gemeint ist.8. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes römisch 40 , GZ. römisch 40 , vom 08.06.2010 wurde das gegenständliche Verfahren gemäß Paragraph 38, AVG ausgesetzt, da bei der Einspruchsbehörde ein Einspruchsverfahren betreffend die Pflichtversicherung von Frau römisch 40 für bestimmte Zeiträume im Jahr 2009 anhängig sei; dessen Entscheidung bilde eine wesentliche Vorfrage für die Verhängung des Beitragszuschlages.Hinsichtlich dieses Aussetzungsbescheides wird seitens des erkennenden Gerichtes angemerkt, dass im Spruch des genannten Bescheides die Geschäftszahl römisch 40 angeführt wird, diese betrifft den Bescheid betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von römisch 40 . Aus der Begründung kann jedoch eindeutig entnommen werden, dass das Einspruchsverfahren betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages aufgrund der Nichtanmeldung von Frau römisch 40 gemeint ist.

9. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren wurde samt Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht am 01.06.2015 zur weiteren Bearbeitung vorgelegt und der Gerichtsabteilung G303 zugewiesen.

10. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.06.2016,

GZ. G302 2005223-1/9E, wurde über das Bestehen einer Pflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des ASVG und AlVG rechtskräftig abgesprochen. Darin wurde das Vorliegen eines Dienstverhältnisses von Frau XXXX bezüglich ihrer Tätigkeit für die BF bejaht. GZ. G302 2005223-1/9E, wurde über das Bestehen einer Pflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des ASVG und AlVG rechtskräftig abgesprochen. Darin wurde das Vorliegen eines Dienstverhältnisses von Frau römisch 40 bezüglich ihrer Tätigkeit für die BF bejaht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am 23.04.2009 und am 25.04.2009 führten Organe des Finanzamtes XXXX und des Finanzamtes XXXX im Einkaufscenter XXXX in XXXX bzw. im Einkaufscenter XXXX, eine Kontrolle nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und Erhebungen nach dem Einkommensteuergesetz durch.Am 23.04.2009 und am 25.04.2009 führten Organe des Finanzamtes römisch 40 und des Finanzamtes römisch 40 im Einkaufscenter römisch 40 in römisch 40 bzw. im Einkaufscenter römisch 40 , eine Kontrolle nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und Erhebungen nach dem Einkommensteuergesetz durch.

Dabei wurde Frau XXXX bei Werbetätigkeiten, welche sie für die BF durchführte, betreten.Dabei wurde Frau römisch 40 bei Werbetätigkeiten, welche sie für die BF durchführte, betreten.

Es lag im Zeitpunkt der Betretung durch die Organe der Finanzverwaltung für die betretene Person Frau XXXX keine Anmeldung zur Sozialversicherung vor. Es lag im Zeitpunkt der Betretung durch die Organe der Finanzverwaltung für die betretene Person Frau römisch 40 keine Anmeldung zur Sozialversicherung vor.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Betretung festgestellt, dass auch XXXX für die BF als sogenannte "Warenpräsentatorin" tätig ist. Auch sie war für diese Tätigkeit nicht bei der XXXX Gebietskrankenkasse angemeldet. Hinsichtlich dieser Meldeverletzung wurde seitens der belangten Behörde ein Beitragszuschlag in Höhe von € 70,00 der BF zur Zahlung vorgeschrieben.Zusätzlich wurde im Rahmen der Betretung festgestellt, dass auch römisch 40 für die BF als sogenannte "Warenpräsentatorin" tätig ist. Auch sie war für

diese Tätigkeit nicht bei der römisch 40 Gebietskrankenkasse angemeldet. Hinsichtlich dieser Meldeverletzung wurde seitens der belangten Behörde ein Beitragszuschlag in Höhe von € 70,00 der BF zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des ASVG und AlVG von Frau XXXX hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei der BF wurde rechtskräftig festgestellt und diesbezüglich das Vorliegen eines echten Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 ASVG bejaht.Die Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des ASVG und AlVG von Frau römisch 40 hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei der BF wurde rechtskräftig festgestellt und diesbezüglich das Vorliegen eines echten Dienstverhältnisses gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG bejaht.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und XXXX Landesregierung sowie aus dem, dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Gerichtsakt.Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und römisch 40 Landesregierung sowie aus dem, dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Gerichtsakt.

Die Feststellungen zu den am 23.04.2009 und am 25.04.2009 durchgeführten Erhebungen und den dabei gemachten Wahrnehmungen beruhen auf den im Verwaltungsakt einliegenden Niederschriften der Organe des Finanzamtes XXXX und des Finanzamtes XXXX sowie deren Anzeige gemäß § 27 AuslBG.Die Feststellungen zu den am 23.04.2009 und am 25.04.2009 durchgeführten Erhebungen und den dabei gemachten Wahrnehmungen beruhen auf den im Verwaltungsakt einliegenden Niederschriften der Organe des Finanzamtes römisch 40 und des Finanzamtes römisch 40 sowie deren Anzeige gemäß Paragraph 27, AuslBG.

Die Feststellung, dass Frau XXXX bei ihrer Betretung als Warenpräsentatorin für die BF nicht beim berechtigten Sozialversicherungsträger angemeldet gewesen ist, ergibt sich aus dem diesbezüglich unbestrittenen Akteninhalt. Ebenso konnten aufgrund des unbestrittenen Akteninhaltes die Feststellungen bezüglich XXXX, und deren Nichtanmeldung getroffen werden.Die Feststellung, dass Frau römisch 40 bei ihrer Betretung als Warenpräsentatorin für die BF nicht beim berechtigten Sozialversicherungsträger angemeldet gewesen ist, ergibt sich aus dem diesbezüglich unbestrittenen Akteninhalt. Ebenso konnten aufgrund des unbestrittenen Akteninhaltes die Feststellungen bezüglich römisch 40 , und deren Nichtanmeldung getroffen werden.

Über das Bestehen einer Pflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des ASVG und AlVG wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.06.2016

GZ. G302 2005223-1/9E, abgesprochen. Darin wurde das Vorliegen eines Dienstverhältnisses von Frau XXXX bezüglich ihrer Tätigkeit für die BF bejaht. Es sind daher diesbezüglich weitere Ausführungen obsolet. GZ. G302 2005223-1/9E, abgesprochen. Darin wurde das Vorliegen eines Dienstverhältnisses von Frau römisch 40 bezüglich ihrer Tätigkeit für die BF bejaht. Es sind daher diesbezüglich weitere Ausführungen obsolet.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Der Versicherungsträger hat gemäß § 410 Abs. 1 ASVG in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach § 409 berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hienach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn er einen Beitragszuschlag gemäß § 113 ASVG vorschreibt (Z 5).Der Versicherungsträger hat gemäß Paragraph 410, Absatz eins, ASVG in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach Paragraph 409, berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von

Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hienach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn er einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, ASVG vorschreibt (Ziffer 5,).

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von XXXX auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von römisch 40 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall (§ 410 Abs. 1 Z 5) unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit.Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall (Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5,) unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194

aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Demzufolge hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde zu überprüfen.Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Demzufolge hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2).Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

3.2. Zur örtlichen Unzuständigkeitseinrede:

Zum Einwand der rechtsfreundlichen Vertretung der BF, wonach die örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde gegeben sei, da die BF ihren Sitz in XXXX habe und die Gesellschaft nur von XXXX aus tätig sei, wird folgendes festgehalten:Zum Einwand der rechtsfreundlichen Vertretung der BF, wonach die örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde gegeben sei, da die BF ihren Sitz in römisch 40 habe und die Gesellschaft nur von römisch 40 aus tätig sei, wird folgendes festgehalten:

Im rechtskräftigen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes GZ. G302 2005223-1/9E vom 28.06.2016 betreffend die Pflichtversicherung wurde die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde für die Versicherte Frau XXXX für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum festgestellt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur örtlichen Unzuständigkeitseinrede im genannten rechtskräftigen Erkenntnis verwiesen.Im rechtskräftigen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes GZ. G302 2005223-1/9E vom 28.06.2016 betreffend die Pflichtversicherung wurde die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde für die Versicherte Frau römisch 40 für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum festgestellt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur örtlichen Unzuständigkeitseinrede im genannten rechtskräftigen Erkenntnis verwiesen.

Der Beitragszuschlag wird auch vom Versicherungsträger, an den die Meldung zu erstatten ist oder dem die Unterlagen vorzulegen sind, gemäß § 113 Abs. 5 ASVG vorgeschrieben.Der Beitragszuschlag wird auch vom Versicherungsträger, an den die Meldung zu erstatten ist oder dem die Unterlagen vorzulegen sind, gemäß Paragraph 113, Absatz 5, ASVG vorgeschrieben.

Andere Umstände, welche eine Änderung der Zuständigkeit zur Folge hätten, konnten im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht festgestellt werden.

Demzufolge ist die GKK XXXX als Behörde in der gegenständlichen Rechtssache zuständigDemzufolge ist die GKK römisch 40 als Behörde in der gegenständlichen Rechtssache zuständig.

3.3. Zu Spruchteil A):

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Laut § 33 Abs. 1a ASVG kann der Dienstgeber die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwarLaut Paragraph 33, Absatz eins a, ASVG kann der Dienstgeber die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und

2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).

Gemäß § 113 Abs. 1 ASVG können den in § 111 Abs. 1 genannten Personen (Stellen) Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wennGemäß Paragraph 113, Absatz eins, ASVG können den in Paragraph 111, Absatz eins, genannten Personen (Stellen) Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde oder

2. die vollständige Anmeldung zur Pflichtversicherung nach § 33 Abs. 1a Z 2 nicht oder verspätet erstattet wurde oder2. die vollständige Anmeldung zur Pflichtversicherung nach Paragraph 33, Absatz eins a, Ziffer 2, nicht oder verspätet erstattet wurde oder

3. das Entgelt nicht oder verspätet gemeldet wurde oder

4. ein zu niedriges Entgelt gemeldet wurde.

Gemäß § 113 Abs. 2 ASVG setzt sich im Fall des Abs. 1 Z 1 der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung im Sinne des § 111a aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.Gemäß Paragraph 113, Absatz 2, ASVG setzt sich im Fall des Absatz eins, Ziffer eins, der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung im Sinne des Paragraph 111 a, aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Die vorliegende Beschwerde bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die BF nicht Dienstgeberin von Frau XXXX sei, sondern diese auf Basis eines Werkvertrages selbstständig tätig gewesen sei.Die vorliegende Beschwerde bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die BF nicht Dienstgeberin von Frau römisch 40 sei, sondern diese auf Basis eines Werkvertrages selbstständig tätig gewesen sei.

Nunmehr wurde jedoch rechtskräftig festgestellt, dass Frau XXXX aufgrund ihrer Tätigkeit für die BF gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG sowie gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AlVG im Rahmen eines "echten" Dienstverhältnisses der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen ist.Nunmehr wurde jedoch

rechtskräftig festgestellt, dass Frau römisch 40 aufgrund ihrer Tätigkeit für die BF gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG sowie gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AlVG im Rahmen eines "echten" Dienstverhältnisses der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen ist.

Die BF hat jedoch als Dienstgeberin Frau XXXX entgegen§ 33 Abs. 1 ASVG nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet. Dies wurde anlässlich einer Beschäftigungskontrolle von Organen der Finanzverwaltung durch deren eigene dienstliche Wahrnehmung unmittelbar festgestellt. Die BF hat jedoch als Dienstgeberin Frau römisch 40 entgegen Paragraph 33, Absatz eins, ASVG nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet. Dies wurde anlässlich einer Beschäftigungskontrolle von Organen der Finanzverwaltung durch deren eigene dienstliche Wahrnehmung unmittelbar festgestellt.

Der Tatbestand des § 113 Abs. 1 Z 1 ASVG ist somit erfüllt.Der Tatbestand des Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG ist somit erfüllt.

Davon ausgehend ist auch ein Mehraufwand der belangten Behörde im Vergleich zu einer im Sinne von§ 33 ASVG ordnungsgemäßen Vorgehensweise eines Arbeitgebers indiziert. Die Pauschalierung dieses Mehraufwandes wird in § 113 Abs. 2 ASVG dem Grunde und der Höhe nach geregelt, womit sich schon wegen der Rechtsnatur einer im Gesetz vorgenommenen Pauschalierung weitere Feststellungen zur tatsächlichen Höhe des konkreten Mehraufwandes der belangten Behörde erübrigen.Davon ausgehend ist auch ein Mehraufwand der belangten Behörde im Vergleich zu einer im Sinne von Paragraph 33, ASVG ordnungsgemäßen Vorgehensweise eines Arbeitgebers indiziert. Die Pauschalierung dieses Mehraufwandes wird in Paragraph 113, Absatz 2, ASVG dem Grunde und der Höhe nach geregelt, womit sich schon wegen der Rechtsnatur einer im Gesetz vorgenommenen Pauschalierung weitere Feststellungen zur tatsächlichen Höhe des konkreten Mehraufwandes der belangten Behörde erübrigen.

Sowohl hinsichtlich des Entfalls des Teilbetrags für die gesonderte Bearbeitung als auch der Herabsetzung des Teilbetrags für den Prüfeinsatz "bis auf 400 EUR" verwendet der Gesetzgeber das Wort "kann". Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass dieses Wort im vorliegenden Zusammenhang nicht als Einräumung von freiem Ermessen, sondern als Ermächtigung zu einer gebundenen Entscheidung zu verstehen ist, zumal dem Gesetz auch keine weiteren Anhaltspunkte zu entnehmen sind, nach welchen Kriterien in diesen Fällen eine Ermessensausübung durch die Behörde zu erfolgen hätte. Liegt daher die im Gesetz genannte Voraussetzung einer erstmaligen verspäteten Anmeldung mit unbedeutenden Folgen vor, so hat die Behörde den Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung zur Gänze entfallen zu lassen und den Teilbetrag für den Prüfeinsatz auf EUR 400,-- herabzusetzen (vgl. VwGH 14.01.2013, Zl. 2010/08/0077, mwN).Sowohl hinsichtlich des Entfalls des Teilbetrags für die gesonderte Bearbeitung als auch der Herabsetzung des Teilbetrags für den Prüfeinsatz "bis auf 400 EUR" verwendet der Gesetzgeber das Wort "kann". Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass dieses Wort im vorliegenden Zusammenhang nicht als Einräumung von freiem Ermessen, sondern als Ermächtigung zu einer gebundenen Entscheidung zu verstehen ist, zumal dem Gesetz auch keine weiteren Anhaltspunkte zu entnehmen sind, nach welchen Kriterien in diesen Fällen eine Ermessensausübung durch die Behörde zu erfolgen hätte. Liegt daher die im Gesetz genannte Voraussetzung einer erstmaligen verspäteten Anmeldung mit unbedeutenden Folgen vor, so hat die Behörde den Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung zur Gänze entfallen zu lassen und den Teilbetrag für den Prüfeinsatz auf EUR 400,-- herabzusetzen vergleiche VwGH 14.01.2013, Zl. 2010/08/0077, mwN).

Damit geht der Vorwurf der rechtsfreundlichen Vertretung der BF, die belangte Behörde habe einen Ermessensfehler begangen, ins Leere.

Auch sonst erweist sich das Vorbringen als unbegründet:

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde eine früher erfolgte Beanstandung der BF nicht festgestellt, sodass von einer erstmaligen verspäteten Anmeldung auszugehen ist.

Es kann der belangten Behörde aber nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Folgen des Meldeverstoßes als nicht unbedeutend einstufte, zumal es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, dass das typische Bild eines Meldeverstoßes vorliegt, wenn die Anmeldung des Dienstnehmers -

wie auch im vorliegenden Fall - zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht nachgeholt worden ist, und dass die Folgen des Meldeverstoßes in einer solchen Konstellation nicht (iSd § 113 Abs. 2 ASVG) als unbedeutend anzusehen sind (vgl. VwGH 10. 04 .2013, 2013/08/0041, mwN).Es kann der belangten Behörde aber nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Folgen des Meldeverstoßes als nicht unbedeutend einstufte, zumal es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, dass das typische Bild eines Meldeverstoßes vorliegt, wenn die Anmeldung des Dienstnehmers - wie auch im vorliegenden Fall - zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht nachgeholt worden ist, und dass die Folgen des Meldeverstoßes in einer solchen Konstellation nicht (iSd Paragraph 113, Absatz 2, ASVG) als unbedeutend anzusehen sind vergleiche VwGH 10. 04 .2013, 2013/08/0041, mwN).

Zudem wurde zum gleichen Zeitpunkt festgestellt, dass seitens der BF eine weitere Dienstnehmerin, XXXX, nicht angemeldet wurde, sodass auch ein weiterer Meldeverstoß zu berücksichtigen ist.Zudem wurde zum gleichen Zeitpunkt festgestellt, dass seitens der BF eine weitere Dienstnehmerin, römisch 40 , nicht angemeldet wurde, sodass auch ein weiterer Meldeverstoß zu berücksichtigen ist.

Der vorgebrachte Umstand, dass die belangte Behörde bei der Berechnung des Beitragszuschlages die wirtschaftlichen Verhältnisse der BF außer Acht gelassen hat, zeigt keine Rechtswidrigkeit auf, da § 113 Abs. 2 ASVG in der ab 1. Jänner 2008 anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 31/2007, eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Fall nicht vorsieht. Der vorgebrachte Umstand, dass die belangte Behörde bei der Berechnung des Beitragszuschlages die wirtschaftlichen Verhältnisse der BF außer Acht gelassen hat, zeigt keine Rechtswidrigkeit auf, da Paragraph 113, Absatz 2, ASVG in der ab 1. Jänner 2008 anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007,, eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Fall nicht vorsieht.

Die rechtsfreundliche Vertretung der BF vermochte des Weiteren keine die rechtzeitige Meldung hindernden Umstände aufzuzeigen, die den Fall als besonders berücksichtigungswürdig iSd vierten Satzes des § 113 Abs. 2 ASVG erscheinen lassen könnten.Die rechtsfreundliche Vertretung der BF vermochte des Weiteren keine die rechtzeitige Meldung hindernden Umstände aufzuzeigen, die den Fall als besonders berücksichtigungswürdig iSd vierten Satzes des Paragraph 113, Absatz 2, ASVG erscheinen lassen könnten.

Auch eine Verletzung des Parteiengehörs konnte gegenständlich nicht festgestellt werden, da die BF mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.05.2009 über die Betretung informiert wurde, und ihr auch die Möglichkeit eingeräumt wurde, Gründe bekanntzugeben, die gegen eine Nachmeldung sprechen würden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.4. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Das Verwaltungsgericht kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteienantrags, von einer Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteienantrags, von einer Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden im Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen. Zudem liegt eine Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität vor (VfGH 18.06.2012, B 155/12, wonach eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist.) Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6

Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden im Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen. Zudem liegt eine Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität vor (VfGH 18.06.2012, B 155/12, wonach eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist.) Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Da der Sachverhalt auch aus der Aktenlage in Verbindung mit den Beschwerdegründen und dem Begehren der BF geklärt erscheint, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 VwGVG entfallen.Da der Sachverhalt auch aus der Aktenlage in Verbindung mit den Beschwerdegründen und dem Begehren der BF geklärt erscheint, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 24, VwGVG entfallen.

Im vorliegenden Fall wurde darüber hinaus seitens beider Parteien eine mündliche Verhandlung nicht beantragt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Unterlassung eines solchen Antrages nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR als stillschweigender Verzicht auf die Verhandlung zu verstehen (vgl. VwGH 16.12.2013, Zl. 2011/11/0180 mit weiterem Verweis auf die Entscheidung des EGMR vom 21.03.2002, Nr. 32.636/96). Im vorliegenden Fall wurde darüber hinaus seitens beider Parteien eine mündliche Verhandlung nicht beantragt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Unterlassung eines solchen Antrages nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR als stillschweigender Verzicht auf die Verhandlung zu verstehen vergleiche VwGH 16.12.2013, Zl. 2011/11/0180 mit weiterem Verweis auf die Entscheidung des EGMR vom 21.03.2002, Nr. 32.636/96).

3.5. Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH vertritt eine eindeutige und einheitliche Rechtsprechung, weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Beitragszuschlag, Meldeverstoß, Pflichtverletzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G303.2107908.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at